

§ 1 Kandidaten/innen

- (1) Jedes ordentliche Mitglied von LOGO Deutschland e.V. kann für ein Vorstandsamt kandidieren.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied kann für ein Amt in einem Arbeitsausschuss kandidieren.
- (3) Jedes Ehrenmitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren, wenn es die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.

§ 2 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen für Vorstandsämter müssen spätestens 6 Wochen vor der Wahl möglichst schriftlich beim amtierenden Vorstand eingehen. Zur Fristwahrung einer schriftlichen Kandidatur genügt der Poststempel. Später eingehende Kandidaturen werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand bestätigt den Eingang schriftlich innerhalb einer Woche.
- (2) Jede/r Kandidat/in für ein Vorstandsamt hat die Möglichkeit, sich selbst mit seiner Kandidatur auf der Homepage vorzustellen. Die Kandidaturen und die schriftlichen Vorstellungen werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- (3) Kandidaten für ein Amt im Arbeitsausschuss können sich noch bis zur Wahl auf der Mitgliederversammlung für ein Amt im Arbeitsausschuss melden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Vor jeder Wahl, auch bei alternativen Wahlverfahren, werden alle Wahlberechtigten auf das Bestehen ihrer Mitgliedschaft hin überprüft.

§ 4 Alternative Wahlverfahren

- (1) Nur für die Wahl der Vorstandsämter wird als alternative Möglichkeit zur Online-Stimmabgabe eröffnet.
- (2) Die Möglichkeit zur Teilnahme am alternativen Wahlverfahren steht allen wahlberechtigten Mitgliedern zu.
- (3) Die Teilnahme am alternativen Wahlverfahren ist nur nach vorheriger fristgerechter Anmeldung möglich. Diese muss spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder Fax) oder per Email eingegangen sein.

- (4) Spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die wahlberechtigten Mitglieder über die Anmeldung zum alternativen Wahlverfahren informiert. Die wahlberechtigten Mitglieder, die sich zum alternativen Wahlverfahren angemeldet haben, erhalten bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail Unterlagen zur Teilnahme am alternativen Wahlverfahren.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Zwei Monate vor der Wahl konstituiert sich ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstands und der Ausschussmitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - a) einem Mitglied des amtierenden Vorstands und
 - b) drei Mitgliedern des Vereins, die selbst nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.
- (3) Die in Absatz 2 b) genannten Mitglieder führen die Wahl aktiv durch, wohingegen das unter Absatz 1 a) genannte Vorstandsmitglied nur bei den Vorbereitungen mitwirkt.
- (4) Einem der drei in Absatz 2 b) genannten Mitglieder wird von der Mehrheit des Wahlausschusses die Wahlleitung übertragen. Die beiden anderen in Absatz 2 b) genannten Mitglieder werden zu Beisitzern, die auf der Mitgliederversammlung und beim alternativen Wahlverfahren die Stimmabgabe überwachen und bei der Auszählung mitwirken.

§ 6 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch die Sitzungsleitung eröffnet die Wahlleitung die Wahl. Das Ende der Stimmabgabe gibt ebenfalls die Wahlleitung bekannt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt bei geheimer Wahl durch das Ausfüllen des Stimmzettels und den Einwurf in die dafür aufgestellte Wahlurne. Dies wird von den Beisitzern des Wahlausschusses überwacht.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei alternativem Wahlverfahren wie im §4 geregelt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe im alternativen Wahlverfahren besteht bis spätestens 2 Werktage vor der Mitgliederversammlung. Dann wird diese beendet.
- (4) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Zur Stimmabgabe sind diejenigen nicht berechtigt, die am alternativen Wahlverfahren teilgenommen haben.
- (2) Beschließt nicht die Mitgliederversammlung auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds anderes, erfolgen Wahlen grundsätzlich offen.

- (3) Die Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse findet ausschließlich in der Mitgliederversammlung statt.
- (4) Bei geheimer Wahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel.
- (5) Für alle in der Satzung benannten Ämter gilt das Verfahren der Einzelwahl. Dies muss bei geheimer Wahl auf dem Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet sein.
 - a) Steht für das jeweilige Amt nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, muss der Stimmzettel den Namen des/der Kandidaten/in und die Optionen JA und NEIN zum Ankreuzen beinhalten.
 - b) Bewerben sich mehrere Kandidaten/innen, genügt es, wenn hinter jedem Namen eine Möglichkeit zum Ankreuzen gegeben ist - diese zählt als JA-Stimme.
 - c) Gewählt ist der/die Kandidat/in, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (einfache Mehrheit).
 - d) Erreicht kein Kandidat im Falle von Absatz 5 b) die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine Stichwahl erfolgt mit neutralen nicht beschrifteten Stimmzetteln.
- (6) Die im alternativen Wahlverfahren abgegebenen Stimmen werden nicht erneut berücksichtigt, da diese Stichwahl eine Neuwahl darstellt.
- (7) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist.

§ 8 Stimmauszählung

- (1) Nach jedem Wahlgang sind die abgegebenen Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis ist von der Wahlleitung bekannt zu machen. Die Wahlleitung fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Die Wahlleitung überwacht den korrekten Ablauf der Stimmauszählung.
- (2) Die mittels alternativem Wahlverfahren eingegangenen Stimmen werden mit den Stimmen, die auf der Mitgliederversammlung abgegeben wurden, zusammengeführt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet eine Neuwahl zwischen den nicht gewählten Kandidaten statt. Für diesen Fall ist auch eine Nachbenennung eines Kandidaten möglich.
- (4) Die Wahlleitung schließt die Wahl und unterschreibt mit den Beisitzern das Wahlprotokoll, das als Anhang dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigefügt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 in Kraft und gilt bis auf weiteres.